

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schäfersstraße 6  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 38

Einzelblattpreis:  
Für Schüler aller Art: die sechzehnpfennige Rationelle 2 Mark.  
für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt Zeile 1,50 Mark

## Achtung, Zahlstellenvorstände!

Wir bitten unverzüglich um Mitteilung, in welchen Brauereien Malz von der Malzfabrik Schmidt u. Sohn, Nordhausen, verarbeitet wird.

Der Verbandsvorstand.

## Der Reichsmantelvertrag für die Destillation, Spritfabrikation, Gärungsgewerbe und Getränkeindustrien.

Der alte, am 19. Januar 1920 abgeschlossene Reichstarif hatte Gültigkeit bis zum 15. November 1920 und verlängerte sich stets um sechs Monate, wenn er nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wurde.

Ob eine Kündigung zweckmäßig erscheine, darüber wurden im Jahre 1920 eine größere Zahl der Funktionäre des Verbandes befragt, wo die in Betracht kommende Industrie besonders vertreten ist. Die Mehrzahl sprach sich gegen eine Kündigung zu der Zeit aus, und so unterblieb diese, da sich auch die anderen Verbänden als Vertragskontrahenten dem Votum anschlossen. Zum nächsten Kündigungstermin, Mai 1921, erfolgte wieder eine Umfrage; nun sprach sich die Mehrzahl der befragten Funktionäre für Kündigung aus. Eine Besprechung der Vertreter der beteiligten Organisationen hatte das gleiche Ergebnis. Nun wurden die Zahlstellen zu Anträgen für die Verhandlungen aufgefordert. Die eingelösten Anträge unterlagen einer Besprechung der Vertreter der beteiligten Organisationen, die sich auf folgende Anträge einigten, die wir dem Sinne nach wiedergeben:

1. Zu § 2: Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend auf 6 Stunden.

2. Zu § 4: Begrenzung der Pausen auf eine Stunde.

3. Zu § 5: Festlegung des Arbeitsbeginns.

4. Zu § 6: Streichung der Ausnahmebestimmungen über Schichtbeginn und Schichtende.

5. Zu § 10: Wegfall des Stundenlohnes auch in ersten Monat der Beschäftigung.

6. Zu § 11: Verlängerung der Kündigungsfrist auf zwei Wochen.

7. Zu § 12: Erhöhung der Überstundenzuschläge auf 33½ Proz. für die zwei ersten Stunden an Wochentagen, auf 75 Proz. für die folgenden und alle an Sonn- und Feiertagen geleisteten Überstunden, auf 100 Proz. für Überstunden an den vier hohen Festtagen, 33½ Proz. Zuschlag für Nacharbeit in der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

8. Zu § 13: Erhöhung des Zuschlags für Schnitzarbeiten auf 33½ Proz.

9. Zu § 14: Urlaub nach monatiger Beschäftigung im Betriebe 6 Werkstage, nach einjähriger 9, nach zweijähriger 12, nach dreijähriger 15, nach vierjähriger 18 Werkstage. Bezüglich Anrechnung der Kriegsjahre sollte die Einschränkung fortfallen, daß der Betreffende vorher im selben Betrieb gearbeitet haben müsse. Ferner wurde beantragt, daß die in einem der vom Reichstarif unterstehenden Betriebe zurückgelegte Dienstzeit bei der Urlaubszuteilung angerechnet wird, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauerte.

10. Zu § 16: Die Aufnahme in einer Heilanstalt soll in Hinsicht auf § 616 BGB der Krankheit gleichgestellt werden. Erhöhung der Dauer der Entschädigung von 14 Tagen auf 3 Wochen bzw. von 3 auf 4 Wochen nach einer Beschäftigungsdauer von mehr als drei Monaten, auf 6 Wochen bei Krankheit durch Betriebsunfälle, Fortfall der Beiträgserstattung, daß die Entschädigung 6 Monaten nur einmal zu gewähren ist, kein Lohnabzug bis zu drei Tagen bei sonstigen Versäumnissen nach § 15 Abs. 2.

11. Wasch- oder Badeeinrichtung, unentbehrliche Lieferung von Handtuch und Seife. — Die weiteren Anträge sind Ergänzungsanträge.

Die Verhandlungen waren ein Feilschen um das Geringste, mehr als einmal drohten sie zu scheitern. Nach drei langen Verhandlungssitzungen am 26. Mai, 26. Juli und 15. August gingen die Parteien resultlos auseinander. Nicht nur, daß die Unternehmervertreter nichts Wesentliches zugestehen wollten, sie bemühten sich mit einer typischen Herrmächtigkeit, uns eine ganze Anzahl Verschlechterungen aufzureden. Zu der Verhandlung am 15. August war noch keine Einigung erzielt, über:

1. die Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabenden (unser Antrag zu § 2);

2. die Bezahlung der Arbeit nach 12 Uhr an den Vortagen vor den hohen Festen als Überstunden (hierzu lag ein Verschlechterungsantrag der Unternehmer vor);

3. die Berechnung der Sonntagsarbeit von 6 Uhr früh

am Sonntag bis 6 Uhr früh am Montag (Verschlechterungsantrag der Unternehmer zu § 7);

4. Zuschlag von 100 Proz. für Arbeiten an den hohen Festtagen (unser Antrag zu § 12); jerner

5. die Urlaubsfrage. Hierzu forderten die Unternehmer, nur die ersten drei Urlaubsstufen des alten Tarifs von 4, 5 und 6 Tagen bestehen zu lassen, die weitere Regelung sollte den Sonderverträgen überlassen werden. Sie behaupteten, daß die bisherigen Bestimmungen den tatsächlichen Verhältnissen in vielen kleineren Orten nicht Rechnung tragen, weil die Arbeiter den Urlaub gar nicht ausnützen oder nicht wüssten, was sie damit anfangen sollen. Andererseits wollte sie uns durchaus nicht daran hindern, wo ein längerer Urlaub nötig und angebracht ist, ihn durchzuführen. Wir verlangten als Vermittlungsvorschlag, die bisherigen Bestimmungen bestehen zu lassen und Urlaub darüber hinaus den örtlichen Vereinbarungen vorzubehalten. Schließlich wurde Einigung auf der Grundsätze erzielt, daß das Recht auf Urlaub unter Weiterzahlung des Lohnes anerkannt wird und des weiteren betriebs-, ort- oder bezirksweise geregelt wird. Der Antrag auf Verkürzung der Arbeit am Sonnabenden mußte fallen gelassen werden. Den Antrag auf 100 Proz. Zuschlag für Arbeiten an den hohen Festen akzeptierten die Unternehmer bis zu 75 Proz. unter der Bedingung, daß wir ihre Verschlechterungsanträge zu 2 und 3 annehmen. Das lehnten wir ab. Damit waren die Verhandlungen resultlos abgebrochen.

Es blieb nun nur noch übrig, andere Wege einzuschlagen, um die Reichstariffrage zur Entscheidung zu bringen. Das veranlaßte denn auch die Unternehmer, von ihren Verschlechterungsanträgen abzuweichen, so konnte, da nun Übereinkunft erzielt war, am 12. September der Tarif zusammengetragen werden.

Erreicht ist materiell wenig: Der Aufschlag für Schnitzarbeiten über 25 Proz. hinaus kann durch Sondervertrag geregelt werden; bei Krankheit infolge Betriebsunfalls wird die Entschädigung bis auf 6 Wochen erweitert; die Aufnahme in eine Heilanstalt ist der Krankheit gleichzusetzen — das ist eigentlich alles. Ein weiterer Vorteil wird die jetzige Regelung des Urlaubs dann sein, wenn die Kollegen ihre Organisation auszubauen und stark zu halten verstehen. Und dann wird sich auch zeigen, ob die Unternehmer mit ihrer Behauptung recht haben, daß mancherorts die Arbeiter auf den Urlaub wenig Wert legen und ihn auch nicht oder nicht in der richtigen Weise ausnutzen.

Immer verschanzten sich die Unternehmer hinter schlechten Tarifbestimmungen in anderen bedeutenderen Industrien, und sie behaupten, sie werden von anderen Industrien am Orte bestimmt, nicht zugelassen, sondern abzubauen. Wir kennen das. Aber das kann uns unter keinen Umständen bestimmen, dieser Rückständigkeit Rechnung zu tragen. Vorwärts müssen wir, damit die anderen, die noch hinten an sind, auch vorwärts kommen. Doch bei allem Fertigkeiten ist Voraussetzung: gute, geschlossene, fampfbereite Organisation (nicht nur an einzelnen Orten) mit der nötigen Munition. So gestellt, kann genügender Nachdruck unserer Forderungen gegeben werden.

Bemerken möchten wir noch, daß die Bestimmungen über Regelung von Streitigkeiten vereinfacht und präziser gestaltet wurden.

Den Reichsmantelvertrag lassen wir folgen.

**Reichsmantelvertrag für gewerbliche Arbeiter**

Zwischen den unterzeichneten Organisationen der Arbeitgeber als Vertreter der Arbeitgeber einerseits und den unterzeichneten Verbänden der Arbeitnehmer als Vertreter der Arbeitnehmer andererseits wurde am 12. September 1921 nachstehender Vertrag\*) geschlossen:

### S 1. Geltungsbereich.

Unter diesen Vertrag fallen alle gewerblichen Arbeiter der durch die vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen vertretenen Betriebszweige innerhalb des Deutschen Reiches.

### S 2. Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt neben den besonders reizvorschenden Pausen 8 Arbeitsstunden.

2. An den Tagen vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr schließen die Betriebe um 12 Uhr mittags, so weit es sich nicht um unbedingt notwendige Arbeiten zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Betriebes handelt. Arbeiten dieser Art an solchen Tagen sind nach 12 Uhr mittags als Überstunden zu bezahlen.

\*) Dem in § 88 des Brauereimonopolsgesetzes vom 26. Juli 1918 bezeichneten Ausköpfen wird die Zuladung für diejenigen Betriebe empfohlen, die der durch ihn vorzunehmenden tariflichen Regelung unterliegen.

### S 3. Schichtwechsel.

Es kann in ein, zwei oder drei Schichten gearbeitet werden. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so findet ein wöchentlicher Wechsel der Schichten statt.

### S 4. Pausen.

Arbeiter, die im Schichtwechsel arbeiten, können ihre Mahlzeiten während der Arbeitszeit einnehmen; jedoch darf der Betrieb darüber nicht leiden. Für die übrigen Arbeiter bleibt die Bestimmung von Zeit und Dauer der Essenspausen der Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiter vorbehalten. Die Dauer der Pausen darf insgesamt 2 Stunden nicht übersteigen.

### S 5. Beginn der Schichten nach Tagen zu runden.

1. Für Arbeiter mit Schichtwechsel findet im allgemeinen der tägliche Arbeitsbeginn statt bei drei Schichten: für die erste Schicht um 6 Uhr früh, für die zweite Schicht um 2 Uhr nachmittags, für die dritte Schicht um 10 Uhr abends.

2. Bei einer oder zwei Schichten bedarf die Regelung des Beginns der Arbeitszeiten der Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiter.

### S 6. Beginn und Ende der Schichten in der Woche.

1. Die erste Schicht in der Woche beginnt ihre Tätigkeit am Montag früh; die letzte Schicht in der Woche beendet ihre Tätigkeit.

Bei einfacher Schicht am Sonnabend nachmittag, bei doppelter Schicht am Sonnabend abend, bei dreifacher Schicht am Sonntag.

2. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Wächter in den Betrieben und die Arbeiter, welche am Sonn- und Feiertagen für einen kontinuierlichen Betrieb beansprucht werden.

### S 7. Sonntagsarbeit.

Als Sonntagsarbeit ist anzusehen die Arbeit während der Zeit zwischen 12 Uhr Mitternacht vom Sonnabend auf Sonntag bis 12 Uhr Mitternacht vom Sonntag auf Montag. Gelegentliche Feiertage werden wie Sonntage behandelt.

### S 8. Feiertagsarbeit bei Schichtwechsel.

Fällt ein Teil der regulären Wochenarbeitszeit auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird die tatsächlich geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit, die innerhalb der 48 stündigen wöchentlichen Arbeitszeit liegt, mit dem in § 10 festgesetzten Aufschlag bezahlt).

### S 9. Vorbereitungsarbeiten, Pferdepflege.

1. Bei dem Maschinen- und Heizpersonal gelten die notwendigen Vorbereitungsarbeiten, die über die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehen, als Überstunden und sind als solche zu bezahlen. Notwendige Vorbereitungsarbeiten dürfen nicht verzögert werden.

2. Die Regelung der Arbeitszeit für das Fuhr- und Stallpersonal bleibt unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 der Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiter vorbehalten.

3. Die Pferdepflege kann außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen und ist in diesem Falle besonders zu bezahlen.

### S 10. Nacht-, Überstunden- und Sonn- und Feiertagsarbeit.

1. Außergewöhnliche Nacharbeit, die nicht in den Schichtwechsel fällt sowie alle von der Betriebsleitung angeordneten Überstunden werden mit einem Aufschlag von 25 Prozent bezahlt. Nacharbeit im Schichtwechsel wird wie Tagesarbeit abgezogen.

2. Sonn- und Feiertagsarbeit wird im Schichtwechsel, soweit sie innerhalb der 48 stündigen Arbeitszeit liegt, mit 25 Prozent Aufschlag, alle übrige Sonn- und Feiertagsarbeit wird mit 50 Prozent Aufschlag bezahlt.

3. Angefangene halbe Stunden werden als halbe, überschrittene halbe Stunden als volle Stunden bezahlt.

### S 11. Sonstige Entschädigungen und Zuschüsse.

1. Die Bezahlung für außergewöhnliche Schnarbeiten, wie Reinigen von Dampfkesseln, Kohlefiltern, Saugröhren usw. ist im Sondervertrag zu regeln, jedoch darf der Aufschlag nicht unter 25 Prozent liegen.

2. Nach Erledigung solcher Arbeiten ist eine Befreiung von einer Wertschätzung zu gewähren, die in die reguläre Arbeitszeit einzureihen ist, für Kohlef- und Kohlefilterreinigung sind Kesselausläufe seitens des Arbeitgebers zu liefern.

3. Soweit in den einzelnen Betriebenbare Abwendungen des Fuhrpersonals beim Bedienen der Kundenheit,

\*) Im Verhandlungsbericht vom 26. Mai 1921 heißt es zu § 8: „Im übrigen sind beide Teile sich darüber einig, daß der volle Beobachtung auch dann zu zahlen ist, wenn wegen eines in die Woche fallenden Feiertags an diesem Tage die Arbeit entfällt.“

Lohnen- und Ruhmtergelder oder Entschädigungen für Arbeiten außerhalb des Betriebes in Frage kommen, bedarf die Regelung der Entschädigung besonderer Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und den geschäftigen Belegschaften der Arbeiter sowie den Belegschaften.

#### S 12. Löhne.

1. Löhne werden in dem angehörsigen Stande vertrag durch die in Betracht kommenden Vertreter des Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertrags beobachtet, als- oder beobachtet werden.

2. Es sind Wochenlöhne zu vereinbaren, die freiliegen während der Arbeitszeit ausgezahlt werden.

3. Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage werden vom Lohn nicht in Abzug gebracht. Arbeit an solchen Tagen wird als Überarbeit beobachtet. Im übrigen wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt, abgesehen von den Fällen des § 16.

4. Arbeitnehmer, die nicht 1 Monat in demselben Betrieb arbeiten, erhalten Stundenlohn, der auch für die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage zu bezahlen ist.

5. Der Stundenlohn beträgt  $\frac{1}{6}$  des Wochenlohnes.

#### S 13. Ruhmung.

In jedem Tage kommt mit Wirkung auf das Ende des Tages gefestigt werden.

#### S 14. Urlaub.

1. Das Recht auf Urlaub unter Fortzahlung des Gehalts wird anerkannt. Die näheren Bestimmungen über den Urlaub werden betriebs-, ort- oder beobachtet im Sondervertrag geregelt.

2. Die Einstellung des Urlaubs geschieht durch die Betriebsleitung im Einverständnis mit der geschäftigen Belegschaft der Arbeiter.

3. Als Entlohnung gilt der Entlastungslohn. Durch die Beobachtungen darf keine Störung des Betriebes erfolgen. Die Arbeiter sind zu gegenwärtiger Betriebsleitung verpflichtet.

4. Die Freizeitdienstleistung nach auf die Beobachtungszeit entgegengesetzt, sofern der Arbeiter nicht nur seiner militärischen Einschaltung bei dem betreffenden Arbeitgeber füllt und.

5. Der Arbeiter darf während seines Urlaubs keine andere entzündliche Beobachtung ausüben. Bei Sammelbeobachtungen soll der während des Urlaubs zu zahlende Gehalt erhöht werden.

#### S 15. Urlaub bei Entlassungsfällen.

Wird ein Entlassberechtigter aus einem nicht in seiner Heimat liegenden Lande entlassen, so ist ihm nach dem Urlaub zu gewähren. Teile eines Jahres der Betriebsdienstzeit bleiben bei der Dauer der Entlassungsfestlegung unter Betriebsfähigkug.

#### S 16. Krankheit (616 BOP).

1. Mindestens 3 Monate im Betriebe beobachteten Arbeiter sind bei arbeitsplatzbezirklichen Krankheiten entlastet, die eine Arbeitsunfähigkeit bedingen, für 14 Tage, und zwar vom 1.—17. Tage der Erkrankung d. h. nicht für die ersten drei Tage, die Differenz zwischen 14 Tagen und Krankheitszeit genauso. Versorgungen Krankenfallen ist die Industrie in einer Heilanstalt gleichzustellen. Dieser Industrie erträgt sich noch einer Beobachtungszeit von 2 Jahren auf 3 Wochen und besteht nur auf insgesamt 14 Tage bzw. 3 Wochen bis zu 6 Wochen.

2. Bei Betriebsanfällen nach die Dauer während der Zeit der erlaubten Beobachtung muss erster Tag an, aber nicht über 6 Wochen gewährt.

3. Verschieden steht ein Lehrabsatz bis zu einem Tage vor dem bei plötzlicher schwerer Erkrankung oder Sterbehilf einer solchen Krankheitsbedingungen, jenseit bei aussichtsreicherer Heilung oder geschäftigen Verminderung, bei denen die Erkrankung unheilbar oder eine Gesundheit nicht zu bewahren ist. Die Arbeiter müssen an der Behandlung ihres Arbeitnehmers jedoch die möglichste Verhinderung ausüben, bereits vor deren Tod — potentiell jedoch innerhalb 24 Stunden. Wenn dieser Zustand nicht mehr zu bewahren ist, so ist der Betrieb nach dem Abschluss der Behandlung gleichzustellen.

4. Sowohl bei Betriebsdienstzeiten gesetzliche Beobachtungen zur Beobachtung der Sozialversicherung, bleiben diese beobachtet.

#### S 17. Haftstarke Sonderverträge.

Sofern in einem Betrieb ein Vertrag besteht, der den Arbeitnehmern zu sein reicht als der vorliegende Sondervertrag, so soll der Arbeitnehmer die Ausübung der Betriebsdienstzeit für den Betrieb ausüben, sofern eine Sondervereinbarung für den Betrieb ausgetragen bleibt einer höheren Beobachtung folgt.

#### S 18. Bescheinigung

der Arbeit oder Beobachtung der Sozialversicherung.

#### S 19. Erklärungssamt.

1. Arbeit alle aus diesem Betriebsvereinigung entstehenden Streitpunkte grundsätzlich für entschieden ein Vereinbarung. Dies bezieht sich auf 3 Vertreter der Betriebsdienstzeit bzw. der Betriebsdienstzeit.

2. Nach Ablauf des Betriebsdienstes ist jeder Betriebsdienstzeit eine Erklärung nicht zu erfordern, so dass die Betriebsdienstzeit nicht ausgeschlossen wird.

3. Der wesentliche Betriebsdienstzeit soll von den 6 Tagen des Betriebsdienstes ein einzelner Betriebsdienstzeit gestellt. Sowohl eine Erklärung über die Dauer des wesentlichen Betriebsdienstes nicht zu erfordern, so dass die Betriebsdienstzeit des Betriebsdienstes nicht ausgeschlossen wird.

4. Die Zeiten für die Beobachtung kann jede Seite für sich. Die Zeiten für den wesentlichen Betriebsdienstzeit kann jede Seite für sich.

#### S 20. Dauer des Vertrags.

1. (Vereinbarung) Die Geltungsdauer des Vertrags vom 12. Januar 1921 wird verlängert bis zum 31. September 1921.

2. Am 1. Oktober 1921 soll der vorliegende Sondervertrag in Kraft treten. Er gilt aus entsprechender Zeit und der Dauer, bis er erscheint ist entweder am 1. Dezember des Jahres auf den 31. März, oder am 1. August des Jahres auf den 30. September eines jeden Jahres.

erstmals jedoch am 1. August 1922 mit Wirkung auf den 30. September 1922.

3. Die Sonderverträge sind zu befristen.

Berlin, den 12. September 1921.

Als Betriebsnehmerorganisationen haben den Ton unterzeichnet:

Kreisbund der Arbeitgeber in den Gewerbe-, Gewerke- und verwandten Industrien, G. B.

für die folgenden seiner Mitgliedsverbände:

Arbeitgeberverband der deutschen Presseindustrie, G. B.

Freie Vereinigung deutscher Weinbrenner, G. B.

Reichsmonopolverwaltung für Braunkohle,

Verband deutscher Spiritus- und Spirituosenunternehmen, G. B.

Verein der Rumhersteller und Pressefabrikanten Deutschlands, G. B.

Verein der Spiritusunternehmen Deutschlands, G. B.

Verein deutscher Metallspiritusfabrikanten, G. B.

bands-Zeitung", holen wir uns Bücher aus der Gewerkschaftsbibliothek. Haben wir uns das nötige Wissen zu dem Kampf uns Daseins errungen, dann werden wir auf die jungen Arbeitsschaffenden, die noch nicht zu der Gewerkschaftsorganisation sind, was sie als Proletarier zu tun und zu lassen haben, mit uns verbreiten. Dann wird die Zeit vorüber sein, wo man uns einfach mit einem Satz abspricht, welcher nicht einmal 50 Proz. des Gehalts unserer männlichen Kollegen betrifft. Das können wir uns erringen, wenn wir zu den anderen, welche wir nicht nur proptere Mitglieder in der Gewerkschaft sein wollen, sondern uns zu klassenbewussten Arbeitern erziehen. Sie nichts wollen wir unseren männlichen Kollegen nachziehen; wollen mit ihnen kämpfen und wollen die große Arbeitserinnerung der freien Gewerkschaften vergessen, denn darin ist unsere Stärke, durch welche wir eine Befreiung von den Willkürseitern der Wirtschafts- und Großindustrie erhoffen. Nur dann werden auch wir uns unser Glück erzielen.

Dampfschiff.

Gertrud Langenfeld.

#### Kämpft für die wahre Gemeinschaft der Völker! Helft dem russischen Volke!

(302) Die Zeitungen vom 26. September bringen folgende Meldung:

Die Versammlung des Völkerbundes hatte beschlossen, die Krise der Hungersnot in Russland auf ihre Lagesordnung zu setzen. Die mit der Untersuchung der Frage beauftragte Kommission hat jedoch festgestellt, dass die Regierungen unter den heutigen Umständen nicht in der Lage sind, Kredite zu gewähren. Die Kommission hat dann auch beschlossen, die ihr gestellten Fragen vernünftig zu beantworten.

Die Kommission hat also der Regierung aufgerufen, die Regierungen einen dringenden Appell zu richten, die notwendigen Kredite zu gewähren.

Die Kommission konnte der Versammlung nicht empfehlen, den Rat des Völkerbundes aufzufordern, die bestehende Organisation für internationale Kredite für die Verschaffung der verfügbaren Kapitalien und die Herstellung der durch die russische Regierung zur Garantie der Kredite benötigten Bürgschaften zur Verfügung zu stellen.

Wenn man den feindlichen Einflussgruppen gesehen soll, ist der Völkerbund begründet worden „zu Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährung der internationalem Friedens und der internationale Sicherheit“. Was liegt näher, als dass die Mitglieder dieses Bundes alle Befreiungen bereitwillig, ja leidenschaftlich unterstützen, in denen der Geist internationaler Hilfsbereitschaft einmal zur Tat werden kann.

Es wäre daher zu erwarten, dass die Bundesmitglieder sich zu Waffenstillstand der Russen für Russland machen würden. Ein Volk in Not! Millionen von Menschen von Hunger und Epidemien heimgesucht! Welch eine wichtige Aufgabe für viele bereits Wunde der Menschheit! Sie können sonst weder Ruhe noch Frieden. In vielen Annahmen können wir mit dem Wunde alle politischen Gruppen von der Krise des Stillen Ozeans bis zur politisch-fürstlichen Grenze, alle jugendlichen und mitschuldigen Parteien, deren furchtbare Ausschreibungen befiegle und begreiche Völker ausgeweckt sind.

Aber, wenn es sich darum handelt, ihre Freiheit in die Russen umzugeben, sind sie nicht in der Lage, Kredite zu gewähren. Sie haben kein Geld.

Sie haben kein Geld für Hungersnot und Krankheit. Sie haben kein Geld, um darüber hinaus noch Geld und Land zu kaufen.

Aber für Großgrundbesitzer, Grundherren, gütige Gute und alle Wohlverdienste unserer „Souverän“ haben die Kommissionsmitglieder Geld genug — trotz aller Friedensbestrebungen.

Japan braucht ungefähr 50 Proz. seiner jährlichen Ausgaben, fast 115 Millionen Pfund, für Heer und Flotte. England hat jetzt vor der Friedenskonferenz in Washington, der Schlachtfeld in Asien gegeben, die 30—40 Millionen Pfund Kredite, die reicheren Domänen werden das Werkzeug durch Ausstellung eigener Staaten entlasten und unterstützen. Allein für seine Kriegsflotte hat England seit dem Weltkrieg rund 4 300 000 Pfund ausgegeben. Spanisch verfügt jährlich von Geld und Waffenstaat für sein eigenes Heer.

Wie das Chancen, alle Staaten des „Friedensbundes“, verschieden bedürfen des Einflusses des Volkes für die Verbesserung der Verhältnisse für die menschliche Verbesserung des russischen Volkes.

Die russische Regierung hat den Schriftführer des kleinen Kreises, Veniamin, gebeten, in ihrem Namen vor den Regierungen Europa 10 Millionen Pfund Kredit zur Förderung der Friedenskraft zu erfordern. Der Völkerbund hat gewünscht. Sein Geist ist leer für das russische Volk, aber seine Mächtigkeit ist bereit, das Werkzeug dieses Krieges für die Wiederkehr eines neuen Weltkrieges auszugeben.

Es würde dem Völkerbund ein leichtes, dem russischen Volk die erforderliche Waffe zur Verbesserung zu teilen. Es könnte auch bei weitem mehr geben, wenn es feiner Wirtschaften möglich wäre, die Russen einzuführen. Aber es ist ihnen nicht Ernst. Sie führen keinen Frieden und rütteln zu Krieg.

Frieden und Friedenskraft sind nicht unter dem kleinen Schirm internationale Gemeinschaft. Diese internationale Freiheit und Friedenskraft müssen die Arbeiter in allen Ländern eingegrenzen. Wenn jedoch aus dem Kriegsministerium Frieden werden soll, müssen die Regierungen die Wahrheit der Arbeiter respektieren lernen.

Gemeinden, die Arbeiter müssen beseitigen, darf in ihren Herzen der wahre Geist der Gemeinschaft der Völker lebendig sein.

Freier Frieden ist mit.

Die Regierungen dürfen sich nicht im Namen des Völkerbundes ihrer Macht entziehen, dem russischen Volke zu helfen. Da die internationale Vertretung der kapitalistischen Städte höchst verfeindet, müssen die Gewerkschaften den Regierungen ihre Macht mit verdoppelter Kraft zum Frieden bringen. Der Bevölkerung des Internationalen Gewerkschaftsbundes auf seiner Berliner Konferenz, darf die

Landeszentralen „auf ihre Regierungen der stärksten Druck ausüben“ sollten, „um diese zur unverzüglichsten Hilfeleistung für das russische Volk zu veranlassen“, muß von den Gemeinschaften überall durchgeführt werden.

Aber das allein ist nicht genug. Das russische Volk vertraut auf die Hilfsbereitschaft der Arbeiter in allen Ländern. Gibt den letzten Pfennig, den ihr entbehren können, an die Sanktionsstellen der Gewerkschaften.

Kameraden, kämpft für die wahre Gemeinschaft der Völker! Kämpft mit Reaktion und Militarismus! Helft dem russischen Volk!

## Stoffliches von der Geldentwertung.

Von Fried. Fleets.

Die nachhaltige Wirkung des Krieges auf wirtschaftlichen Gebiete ist die Geldentwertung. Von ihr werden alle Kultursphären betroffen. Vorstufen natürlich die, die am Kriege beteiligt waren und vom Kriege wiederum die, von denen man sagt, daß sie als besiegt zu gelten haben. Auf die Ursachen der Geldentwertung soll hier nicht eingegangen werden. Sie bilden eine ganze Kette, die mit der Warenknappheit, besonders mit dem Mangel an Lebensmitteln beginnt. Auch die Mittel zur Bekämpfung dieser Erscheinung sollen hier unerörtert bleiben, um so mehr, als es sich hier um nur schwer zu lösende Fragen handelt. Es soll hier nur einmal dargestellt werden, wie sich diese Geldentwertung in der Einkommensstatistik auswirkt.

Die Unterlagen dazu liefert uns die Statistik der preußischen Einkommenssteuerveranlagung für das Steuerjahr 1919, bearbeitet vom preußischen statistischen Landesamt, die schon erschienen ist. Sie ist von mehrfacher, besonderer Bedeutung: Erstens, weil sie die letzte deutsche Statistik ist, die vom Jahre 1919 ab die Reichseinkommenssteuer in Kraft getreten ist; sondern aber auch, weil sie Vergleichszahlen enthält für die ganze Zeit der Anwendung des preußischen Einkommenssteuergesetzes, nämlich für die Jahre 1892 bis 1919. Gerade diese Zeitspanne ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Deutschen Reiches außerordentlich bedeutsam.

Bei der erstenigen Veranlagung im Jahre 1892 betrug, wenn man die Provinz Sachsen außer Betracht lässt, die Renten-Gesamtzahl also die Zahl der Veranlagten, 2.366.125. Die Gesamtsumme der veranlagten Einkommenssteuer 122 Millionen Mark und das steuerpflichtige Einkommen 5810 Millionen Mark. Im Jahre 1919 wurden 9489 Millionen Renten zu 764 Millionen Mark Steuern veranlagt. Das steuerpflichtige Einkommen ist auf 31.849 Millionen Mark gestiegen. Es hat sich also innerhalb der Gesamtzahl der Renten um 301 Prozent, also um über das Dreifache vermehrt, während die veranlagte Steuer um 526 Prozent, die zu erhebende einschließlich der Zuschläge um 1202 Prozent, gestiegen ist, also um das Dreifache und das Zwölffache sich vermehrt hat. Bei dem Einkommen ist eine Steigerung um 445 Prozent. Das ist anderthalb das vierfache des Anstiegs, eingetreten. Ein Sturz fiel hierarchisch die Summe der erhöhten Steuer, etwas weniger das veranlagte Einkommen, am geringsten die Zahl der Renten. Die Verteilung der Provinzen ergibt, daß die Rheinprovinz und Brandenburg die höchsten Steuersummen aufbringen, was sich aus der verhältnismäßig günstigen Wirtschaftslage dieser Provinzen erklärt. Das geringste Steuereinkommen zeigen die Provinzen Ost- und Westpreußen und Pommern.

Im Einzelheiten ist folgendes herauszuholen. Bei der Vermehrung der Renten ist zunächst bemerkenswert, daß die Zahl der nichtpreußischen Personen, also Körperlichkeiten, wie Kommandanten, Waffengesellschaften, usw., noch besonders stark vermehrt haben. Ihre Gesamtzahl stieg von 1997 im Jahre 1892 auf 856 im Jahre 1910 und 12.490 im Jahre 1919. Im letztgedachten Jahre betrug das steuerpflichtige Einkommen dieser Körperschaften 2837 Millionen Mark, das eingeschlossene Mittelpunkt 13.653 Millionen Mark. Obenau stehen die Waffengesellschaften, die allein über ein Kapital von 12.215 Millionen Mark verfügen. Es folgen dann die Berggesellschaften mit 132 Millionen Mark, die eingeschlossenen Gemeinschaften mit 89 Millionen Mark und die Vereine zum gemeinsamen Einkauf mit 36 Millionen Mark. Die Gesamtsumme der bei der Einkommensberechnung berücksichtigten Vereinsgruppe betrug im Jahre 1919 rund 2815 Millionen Mark, davon sind 151 Millionen Mark zu Bergbauunternehmen, Geschäftserweiterungen usw. verbraucht worden. Das ist ein äußerst ungünstiger Beweis dafür, daß die Höhe einer Dividende noch lange kein Maß für den Gewinn eines Unternehmens ist.

Was die physischen Personen betrifft, so ist bemerkenswert, daß die Bevölkerungsgröße in Preußen im Jahre 1919 rund 58 Millionen betrug. Hierzu waren 26% Millionen einkommenssteuerpflichtige Personen oder Angehörige von solchen, 11% Millionen waren steuerfrei, weil ihr Einkommen 990 Mark nicht überstieg. In Wirklichkeit betrug die Zahl der Einzelperfekt und Haushaltungseinheiten, die Steuern zahlen, nur 9% Millionen. Gegenüber den vorangegangenen Jahren haben sich infolge der Geldentwertung natürlich die steuerfreien Personen stark vermehrt, die steuerpflichtigen aber ebenso erheblich vermehrt. Von den physischen Personen gehörten im Jahre 1919 zur unteren Einkommensgruppe von 990 bis 3000 Mark über 2%, im Jahre 1918 sogar über 4% aller Renten. Gleichwohl brachte im Jahre 1919 diese Einkommensgruppe noch nicht einmal ein Viertel der zu erhebenden Einkommenssteuer auf! Der Einkommensgruppe von 3000 bis 9500 Mark gehörten rund 20 Prozent der steuerpflichtigen physischen Personen an, diese sogenannte Mittelschichtgruppe hat sich gegenüber dem Vorjahr um mehr als die Hälfte vermehrt. Für eine Rente von 3 Prozent aller Steuerpflichtigen hatte ein Einkommen von mehr als 9500 Mark. Ein Einkommen von mehr als 1 Million Mark hatten im Jahre 1919 zusammen 287 Personen.

Das Durchschnittseinkommen eines Renten, also eines Veranlagten, steigerte sich von 2282 Mark im Jahre 1905 auf 2971 Mark im Jahre 1917, 3261 Mark im Jahre 1918 und 3356 Mark im Jahre 1919. Von der Gesamtsumme des veranlagten Einkommens entfielen etwa 2/3 auf die Städte und nur 1/3 auf das Land. Die amtliche Statistik bestätigt aus diesen rießigen Tatsachenwerk, daß vorläufige Einzelheiten nicht interessieren.

Die Ziffern beweisen, daß das Jahr 1919 und damit auch die Aufhebung des alten preußischen Einkommenssteuergesetzes eine wirtschaftliche Epoche abwickelt. Die Preisentwertung begann mit dem Jahre 1920, das die Zwangsirtschaftszeit beendigte und sich anschloß, die ungeheure Kosten, die der Krieg gebracht hatte, abzutragen. Man spricht heute von einer Verzehrschwächung der Real- oder Goldwerte von der Weltkriegszeit. In Wirklichkeit sind die Einkommen viel weniger, die Warenpreise erheblich mehr gesunken. Die Differenz zwischen beiden geht zu Lasten unserer Lebenshaltung, die sich verschärft hat. Genaueres darüber wird uns die Einkommensstatistik auf Grund des neuen Reichseinkommenssteuergesetzes lehren.

## ■ Material für Schriftsteller ■

### Eine Fehlpreisung.

Auf Grund des § 12 BGB vom 12. Februar 1920, der besagt, daß Entlassungen von Arbeitnehmern erst dann vorgenommen werden dürfen, wenn vorher die Arbeit gestrichen ist, hattet ich Arbeiter einer Werft die Klage wegen Entlassungsausschuß in Kiel gegen ihre Entlassung anhängig gemacht. Der Entlassungsausschuß hat die Klage abgewiesen. Der Entlassungsausschuß hat die Klage abgewiesen.

Über auch wenn man die Streitigkeitspflicht auf die für eigene Rechnung gemachten Arbeiten ausdehnen sollte, würde noch zu erörtern sein, daß die schleunigste Fertigstellung des Schorners nötig ist, um die neuen Aufträge aus großer Rheintäume übernehmen zu können. Durch eine Verkürzung der Arbeitszeit würde die Fertigstellung des Schorners verzögert werden. Eine solche Verzögerung ist der Bestelltag nach den Umständen nicht zugemessen, weil sie den Verlust der neuen Aufträge zur Folge haben würde, womit der Interessen der Betriebsfirma auch nicht gediens wäre.

Bei dieser Sachlage muß die Verpflichtung zur Streitigkeitspflicht auf die für eigene Rechnung gemachten Arbeiten ausdehnen, wenn die Entlassung der Kürzer am sich gerechtigt wäre und auch eine unbillige Härte im Sinne des § 44 BGB ausgeschlossen ist, weil sie durch Betriebsverhältnisse bedingt wird.

**Anmerkung:** Die Vorschrift im § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 ist zwingend. Die Arbeit muss gestrichen werden, das Wie ist Sache des Unternehmers, der die Pflicht hat, sich mit seinem Betrieb auszuhändigen.

Der § 12 ist zum Schutz der Arbeitnehmer erlassen, um der Arbeitslosigkeit vorzubeugen.

Die Begründung des Spruches durch die Kammer ist, gesunde gesagt, die Unlogik selbst.

Einmal liegen nun vereinbarte Aufträge doch nicht ausschließlich nur im Interesse der Arbeiter. Solche Eidelementen vom Unternehmer gibt es noch nicht, die mit um der kleinen Arbeiterschaft willigen Aufträge annehmen. Gerade die Bilanzen der Werften reden doch das Gegenteil davon.

Und dann mußte die Werft den Schoner schnellstens fertigstellen, weil der Auftrag von zwei rheinländern einig war. Um diese Arbeit schnell durchzuführen — nicht man 15 Leute aus dem Betrieb, unter Umgehung der Verordnung vom 12. Februar 1920. Offenkundig stützt sich die Werftleitung auf den § 25 bzw. 26 der selben Verordnung, und dann hat der Demobilisierungskommittee das Wort.

Im Gegensatz füllt der Entlassungsausschuß in Magdeburg einen Spruch, abgelehnt im „Entlassungsausschuß“ Nr. 16 vom 16. August 1921, Seite 250, den mit folgendem entschließt:

„Die Entlassungen sind zu Unrecht erfolgt und die Beschwerdeführer wieder einzufallen, da nach dem Ergebnis der Verhandlung eine Arbeitsförderung bis zu 24 Stunden gemäß der Verordnung vom 12. Februar 1920 nach § 12 noch nicht erfolgt ist.“

§ 41 BGB. Gemeinschaftliche Aktionat ist keine gräßliche Verleumdung der Freiheiten der Betriebsvertretung. Der Entlassungsausschuß Frankfurt a. M. hat den Antrag des Betriebs- und Wirtschaftsführer Arbeitgeber des Kreises Erfurt wegen Absehung einer Betriebsvertretung abgelehnt — und zwar aus folgenden Gründen:

Der Betriebsrat als solcher hat niemals einen Bruch gefragt, die nichtorganisierten Arbeiter des Gutes E. ... zum Eintritt in den Deutschen Gewerbeverein aufzufordern.

Die Spruchkammer kam eine gräßliche Verleumdung der gesetzlichen Pflichten durch den Betriebsrat nicht annehmen, weil dieser als solcher weiter einer Befreiung zur Aufsichtsrat der Wirtschaftsorganisation, dem Deutschen Gewerbeverein verband beizutreten, gefragt hat, nach einem solchen, am dritten Pfingstag nicht zu arbeiten. Aber selbst in einem Befreiung des Betriebsrates, eine Befreiung zum Beitritt in den Deutschen Gewerbeverein zu erlauben, könnte er sich bei einer Verleumdung der gesetzlichen Pflichten des Betriebsrates erlaubt machen, sofern die Anordnung von Zusatzmaßnahmen im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung durch die nichtorganisierten Arbeitnehmer unterschiebt. Ohne eine solche Anordnung von Zusatzmaßnahmen wäre der Betriebsrat bei der Aufsichtsrat zum Beitritt gegen einsetzen gefreit, gefragt hat, nach einem solchen, am dritten Pfingstag nicht zu arbeiten. Der Arbeitgeber Arbeitnehmer, die mit weniger Zusatzmaßnahmen aus organisierten Arbeitern besteht, und die nichtorganisierten Arbeitnehmern deshalb wenig günstig ist, er forderte es gefragt hätte. (§ 66, Ziffer 6.)

### Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Brauereibesitzer.

**Bayern:** Zwischen der Tarifkommission des Bayerischen Brauerbundes und den Vertretern der Brauereiarbeiterorganisation wurde am 5. Oktober folgende Vereinbarung getroffen:

Die Tarifkommission des Bayerischen Brauerbundes empfiehlt den Brauereien, der unter den Tarifvertrag fallenden männlichen Brauereiarbeiter eine weitere Lohnzuzugspflege von 20 Mark wöchentlich und den Brauerei-

arbeiterinnen eine solche von 10 Mark wöchentlich zu gewähren.

Die Zulage ist vom Tage der Einführung des neuen Tarifpreises ab zu bezahlen.

Wie weit in den einzelnen Orten für den Brauereiarbeiter der Lohnzuzugspflege sich ab 15. September schon erhöhte, so tritt diese Zulage vom 15. September ab ein. In denjenigen Orten, wo es später erhöht hat, tritt später diese Zulage ein.

Schreinbräu, Brauereien, Weinbetriebe, Distillationsfirmen.

**Hennigsdorf (Westen):** In der Getreidewerke von Hennigsdorf u. Förderer in Hennigsdorf herrschen noch mittelalterliche Zustände und es wird der Arbeiterorganisation schwer gemacht, dieselben abzufassen. Mit allen Mitteln wird gegen den Verband gearbeitet und muß auch der Putsch vom rechts herhalten, um denselben auf das Kontor der wirtschaftlichen Betriebsverbände zu legen. Ein Tarifvertrag besteht bei dieser Firma nicht. Trotzdem diese Industrie die höchsten Gehalte mit annimmt, werden noch bei der Firma die niedrigsten Löhne bezahlt. Als bei den letzten Leistungswettbewerben überall Zulagen von 1,25 bis 1,70 Mark pro Stunde gegeben wurden, speiste diese Firma ihre Arbeitnehmer mit 50 Pf. pro Stunde ab. Dafür erhöhte sie aber gleich die Verkaufspreise um 6 Mark für die Flasche. Die Firma bereitet die Vereindung der Arbeiterschaft aus Sport. Der § 66 BGB wird bei dieser Firma nicht anerkannt. Arbeitstunden mit einem Aufschlag zu bezahlen, lehnt diese Firma ab. Um dem Verband anzuhören, werden alle Lohnvereinbarungen vor dem Betriebsrat mitgeteilt. Nach dem Betriebsrichter gesellen die Vereindungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur den Verbänden zu. Bei dieser Firma hat die wirtschaftliche Organisation trotz vieler Engpässen keinen Einfluß auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Es ist in den letzten Tagen an die Firma das Reklamieren gestellt worden, einer Tarifvertrag mit der Organisation abzuschließen, und wird es sich nur zeigen, wie die durch niedrige Lebenshaltung der Arbeiterschaft schwer reich gewordene Firma sich dazu stellt.

### Korrespondenzen.

**Eschweiler:** Am 30. September fand im Volkshaus eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Bezirksleiter Strauß-Halle hielt einen Vortrag über die Arbeiterschule in Vergangenheit und Gegenwart. Die Abrechnung eröffnete Kollege Trebbin. Beschlissen wurde das Sonntagsabfahren und soll eine Einigung an allen Betrieben gemacht werden. Ein neuer Abschluß in der Maßnahmen und Maßnahmen gefügt und vorerst die Kollegen mit demselben einverstanden.

**Ingoßstadt:** Die Zahlstelle Ingolstadt hat in ihrer sehr gut besuchten Versammlung am 6. Oktober einstimmig beschlossen, den Lohnbeitrag von 20 Pf. auf 1,50 Mark zu erhöhen. Mehrere Kollegen führten aus, daß die Beitragsentziehung der Sozialfonds zugute kommen sollte, wenn eine Beitragsentziehung im Verband könnte, werde diese Entziehung extra gezahlt werden. Die Beitragsentziehung wurde deshalb befohlen, weil der Tarifvertrag gerüngt sei, möglicherweise die kleineren Zahlstellen keine Rückicht genommen wurde, um bei einem eventuellen Kampf Blöße zu haben, über die statutarische Unterstützung hinweg Zuschüsse aus der Sozialfonds leisten zu können.

**Wittenberg (Sachsen):** Die am 6. Oktober stattgefundenen Mitgliederversammlungen nahm den Bericht über die Verhandlungen in Wittenberg entgegen. In der lebhaften Diskussion wurde von allen Rednern die festgestellte Durchschnittszahl von 4 Liter als zu niedrig und der Beitrag von 20 Mark als den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechend bezeichnet. Die Arbeitssumme am 9. Oktober anlangend, waren sämtliche Redner der Meinung, daß die Brauerei- und Mühlenarbeiter dem angelegten Status und damit dem Zuflussmäßigkeit zu einem Nutzungs- und Genussmittelverband ihre Stimme nicht geben könnten. Der Bericht über die am 11. September stattgefundenen Konferenzen der bayerischen Zahlstellen gab Kollege Leiderer, u. a. bekannt, daß die Fertigstellung des Landesarbeitsvertrages beschlossen worden sei und daß die Konferenz sich einstimmig an den Standpunkt gestellt habe, daß eine durchgehende Regelung unserer Verhandlungsbeiträge erfolgen müsse. Gegen die Beschlüsse der Konferenz wurden Einwendungen nicht erhoben. Gegen wenige Stimmen wurde sodann beschlossen, daß ein einmäßiger Beitrag von 10 Mark und Mitglied schulden werden sollte zugunsten der Zahlstellen, um den Bedürfnissen der Zahlstellen Rednung zu tragen und u. a. Sicherstellung der Leistungen unserer Zahlstellen zu gewährleisten. Die Witterung dieser 10 Mark erfolgte mit besonderer Worte. Zur Interesse einer ordnungsmäßigen Erreichung der beschlossenen 10 Mark sowie der künftigen Erreichung liegt es, daß dieser außerordentliche Beitrag möglichst auf einmal bezahlt wird.

**Saalfelden:** Die Mitgliederversammlung am Samstag, 2. Oktober, wies einen schlechten Besuch auf. Es scheint, daß manche einzelne Kollegen in den Witterung verfallen würden. In der momentanen Stift ist die Regierung immer eine so reichhaltige, daß kein Kollege fehlt. Durchsehen wir uns mit den Unterscheidungen auf den Witterungen an, um die Kollegen das erraten, was sie gehört haben. Auch dort ist eine Lautheit eingetreten. Die Folgen sind auch offen bekannt. Sofort wir, daß diese Zahlen genügen. Der Stifter Verm. von der Brauerei Leitung-Saalfelden, der kleine Mitarbeiter in der Betriebsleitung, demagogische und missverständliche Witterung gegen sie erhob, so daß Gefahr bestand, daß ein Verbandskollege ins Gefängnis kam, wenn es ihm nicht gelungen wäre, durch Zeugen seine Unschuld nachzuweisen, wurde einstimmig aus dem Verband ausgestoßen.

**Stadtlinz:** In Nr. 40 der „Böttcherzeitung“ wird unser Kollegen Streitbuch beim Böttcherstofel vorgeworfen. Ich werde zeigen, daß das nicht der Fall ist. Am 25. April 1921 wurde ein Lohnzuzugspflege mit der Brauerei vereinbart, welches auch der Vorsitzende der Böttcher, Arthur Edumann, mitunterzeichnet hat. Der Vertrag läuft je einer Woche und nach 4 Wochen vorher geändert werden, wenn es einerseits verordnet wird. In einer Versammlung im Juni wurde beschlossen, der Lohnzuzugspflege zum 1. Juli 1921 nicht zu kündigen. Der Böttcher Verm. von der Brauerei Leitung-Saalfelden, der kleine Mitarbeiter in der Betriebsleitung, demagogische und missverständliche Witterung gegen sie erhob, so daß Gefahr bestand, daß ein Verbandskollege ins Gefängnis kam, wenn es ihm nicht gelungen wäre, durch Zeugen seine Unschuld nachzuweisen, wurde einstimmig aus dem Verband ausgestoßen.

anwesend; haben sich gegen den Beschluß aber nicht gewendet. Einige Tage später kam Erdmann in unser Bureau und erklärte, sie hätten den Vertrag gekündigt. Dr. Flechner vom Arbeitgeberverband hätte ihm mitgeteilt, daß sie die Kündigung nicht annehmen, wenn nicht der Brauerei- und Mühlenarbeiterverband als Spitzenorganisation kündige. Es wurde C. der Vorschlag gemacht, dem Schlichtungsausschuß anzurufen und dieser möge über die Berechtigung der Ablösung entscheiden. C. hat seinen Kollegen diesen Vorschlag gemacht; aber sie lehnten es ab, den Schlichtungsausschuß in ihrer Sache zu hören. Am Tag vor der Arbeitsniedrigkeit ließ ich dann die Betriebsräte der Brauerei und die Böttcher zu einer Aussprache zur Sitzung kommen, wozu auch Genossen Deder vom Ortsausschuß geladen war; somit der Vertreter der Maschinen und Heizer. Sämtliche Anwesenden sprachen sich für die Antritt des Schlichtungsausschusses aus. Die Vertreter der Böttcher brachten zum Ausdruck, daß sie nicht mehr in der Lage wären, ihre Kollegen vom Streit abzuhalten und legten diese somit am anderen Tage die Arbeit nieder. In Gegenwart aller oben genannten Genossen erklärte ich unseren Betriebsräten, dafür zu sorgen, daß unsere Kollegen nur die Arbeit weiter verrichten dürften, welche sie solange bei den Böttchern gemacht haben. Das ist direkt durchgeführt worden, trotzdem die Brauereidirektoren alle Tage antelefoniert, sie hätten keine Gefüße und müssten die Betriebe schließen. Das hat uns aber nicht abgehalten, mehrer Solidarität zu üben. Die Unternehmer riefen nun den Schlichtungsausschuß an; derselbe fügte folgenden Schiedspruch:

"Die Sachen Brauereien Pommerns, betreffend Zentralverband der Böttcher, hatte die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß Stettin folgendes Ergebnis: Schiedsspruch: Nach den vorliegenden Verhältnissen ist unstrittig, daß vor allen drei Organisationen ein gemeinsames Lohnabkommen getroffen worden ist. Daher ist das Vorgehen des Zentralverbandes der Böttcher nicht richtig zu erachten, so daß er mit dem Lohnabkommen gebunden ist; gesetz. Vollbrecht. Vorzuhinder."

Die Böttcher lehnen den Schiedspruch ab — Unzufrieden traten wir in eine Lohnförderung ein, und wurden durch einen Schiedspruch des Schlichtungsausschusses die Löhne ab 1. September um 50 Pf. pro Woche erhöht, so daß die Löhne für Gelehrte 313 Pf., für Angelernte 303 Pf. und für Weibliche 170 Pf. pro Woche betrugen. Die Förderung der Böttcher belief sich auf nur 300 Pf. Die Böttcher wurden von den Brauereien förmlich aufgefordert, auf Grund dessen, daß ihre Forderung durch uns überhaupt wäre, die Arbeit aufzunehmen. Das lehnten die Unternehmer ab. Die Böttcher hatten nach ihrem Streit alle wieder Arbeit bekommen bis auf einen. Nur trotz fühlbarem Bitterung ein und die Unternehmer drohten uns mit Ausperrung, wenn unsere Kollegen nicht die Böttcherarbeit machen, sonst: sie diese fertigbringen könnten. Jetzt drohten die Kollegen darauf, die Arbeit machen zu dürfen und hatten auch keine Lust wegen eines freifindenden Böttchers auf der Straße positionieren zu gehen. Als die Böttcher dieses hörten, beriefen sie eine Vollversammlung ein, wozu ich und unsere Betriebsräte erschienen sind. Dort habe ich den Böttchern in meinen Ansprüchen erklärt, daß wenn während des Streits die Lohnförderung bestimmt wird, hier sogar um 13 Pf. überholt ist, man die Arbeit annehmen muß, damit erst dann man den Vertrag kündigen und neue Forderungen stellen. Ein Teil der Böttcher sah das auch ein. Betriebsrat der Streitarbeit habe ich ihnen die Frage vorgelegt, umzusammenrücken, ob unsere Kollegen Streitarbeit gemacht hätten, und da erklärte ein Böttcher, bisher ist von den Brauereien keine Streitarbeit gemacht worden. Das haben sie auch in der freien Arbeiterpreise bestätigt; dort heißt es vorläufig: Brauereiarbeiter gibt weiter Solidarität wie bisher". Wir haben auch nicht aus ihrer Personlichkeit "ausgenommen", weil sie nur die Vereinheit gefragt hätten; sondern erst dann, daß ich herausgegangen, ob der Böttcher unter eurem Organisationsgrundsatz beteiligte, mit mir ging auch mein Betriebsrat Kollege Ober. Drei von unseren Betriebsräten blieben in der Versammlung. Außerdem hat einer von den Böttchern erklärt, sie wollen den Sohn gar nicht haben, sondern nur 288 Pf. pro Woche, was die Weisser zahlen. Nun wird ich jeder denkende Mensch fragen, was man haben die Böttcher denn überhaupt geschafft? Am 6. September 1921 wurde dann von unseren Betriebsräten folgende Resolution gelesen:

"Die am 6. September 1921 verfassmachten gesamten Betriebsräte des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes vereinigen aufs höchste die Lehnpolitik der Böttcher. Der vor den Böttchern geforderte Lohn (300 Pf.) war von uns während ihres Streits ohne Einigung überholt worden, nämlich 313 Pf., und waren die Böttcher verpflichtet, nur durch Überfluss die Solidarität zu bezogenen, für den überholten Lohn die Arbeit wieder aufzunehmen. Da dies nicht geschehen, wird einmütig beschlossen, den in Freizeit zusammen den Kollegen die Arbeiten der Böttcher, soweit sie ausführbar, hier zur Ausführung zu überlassen, um dadurch auf jeden Fall die Gefahr der Ausperrung von über 500 Kollegen mit Familien zu befreien."

Zum Ende jeder Kollege führt selbst ein Urteil über die Tätigkeit der Böttcher.

C. Goldt.

## Kundspunkt.

### Die Industrie und Kunst.

Der Kollege C. ist nicht organisiert, er arbeitet beliebig lang, gegen eine monatliche Lohnsumme von zirka 1000 Pf. Dazu erfordert er im Durchschnitt etwa 600 000 Betriebsarbeiter benötigter Größe, sauber, elegant und mit hoher Herstellungsart. Sehen Sie sich diesen unbestreitbaren Ansicht, unsere monatliche Kosten-Gefüßer-Kommission "Germania" auf der Brauereimesse-Ausstellung an. Bildgeschenk und Betriebsreisekarte durch Walter Schäfer, F. G. Barmen-Wich.

Das Vorstehende finden wir als Interessant in der Nr. 237 der Tageszeitung "Brauer" vom 9. Oktober. Das Interessant ist gewundert, weil man damit durchdrücken lassen

möchte, daß der organisierte Arbeiter nicht sauber arbeitet. Es ist auch dumum, weil diese Maschine ja selbst technische Organisation ist, allerdings: "beliebig lange", wie das vor Jahrzehnten der Fall war, arbeiten die Arbeiter nicht, dafür sind sie eben organisiert.

Die Schrift nach der "alten Arbeitszeit" ist bei einer Anzahl von Mühlenbesitzern so groß, daß sie sich nicht nur nicht scheuen, sich über die gesetzliche Verordnung des Schiftentages hinwegzusehen, sondern in Stellenangeboten im "Deutschen Müller" diese Gesetzwidrigkeit ungeniert öffentlich befunden. In einer einzigen Nummer finden wir kleine Annoncen von Heinemann, Oere Mühle, Bad Grund (Harz); Tiefenau, Bad Kösen (Thüringen); Hettig, Krausnick (Bez. Breslau), letzterer bietet 50 Pf. pro Woche; Übermühle (Sachsen-Anhalt); Schönbach, Neue Mühle, Grünberg i. Saal; Oppurg e. L.; Weißbriener Mühle bei Geilenkirchen i. Rhein; Lüchow, Kampitz a. d. O. (Brandenburg); Hermann, Mühlstädt b. Rosslau i. Anh.; Stadtmitte Greifswald i. S. Wittenberg i. S.; Niederschönhausen; Beiersdorf b. Leisnig i. S.

Wir sind nicht gewillt, uns den Schiftentag durch solche Unternehmer unterhöhlt zu lassen, und werden, wenn der Unzug nicht überbleibt, mit Strafanzeigen vorgehen.

Leider gibt es auch Müllergesellen, welche glauben, in Stellenanzeigen sich dadurch empfehlen zu können, daß sie bekanntgeben, daß sie "an alter Arbeitszeit festhalten". Ein Paul Müller in Böicher i. d. Neumark versichert außerdem noch seinem zukünftigen Ausbeuter, daß er "guter Gesinnung" sei. H. esmann, Mottmühle, Lindau a. Harz, Lüneburg, Rote Mühle b. Bachut i. Medebach-Schw. halten auch an der "alten Arbeitszeit" fest. Diese Kollegen sollten sich schämen, haben sie denn kein Gefühl dafür, daß sie damit der übrigen Kollegenschaft in den Rücken fallen?

### Vollwirtschaftliches, Soziales.

**Kriegsbeschädigte und Ausgleichszulage.** Zum Zwecke der Wiedererkennung der Renten der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen nach dem Reichsversorgungsgesetz werden gegenwärtig von den Versorgungs- und Hauptversorgungsamt nielfach Anfragen an die Arbeitgeber über die Art der Beschäftigung der Beschädigten oder im Kriege Gefallenen gerichtet. Da viele Kollegen mich dabei von den Arbeitgebern eine Antwort erteilt, die den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen dadurch großen Schaden zufügt, in dem Anfragen über Beschäftigungen an Spezialmaschinen, Holzbearbeitung, Fräse, Bohrmaschinen usw. einfach mit dem Hinweis beantwortet werden, die Ausführung derartiger Arbeiten bedinge keine besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten. Solche Auskünfte haben zur Folge, daß den Rentenbeziehern eine höhere Rente in Form einer Ausgleichszulage nicht gewährt wird. Es empfiehlt sich, daß die Betriebsräte und in größeren Betrieben die Vertrauensleute der Schwerbeschädigten besonders darauf hinweisen, daß eine den Interessen der Rentenempfänger entsprechende Antwort von den Arbeitgebern erteilt wird. Die sogenannte Ausgleichszulage in Höhe von ein Viertel der sonst zustehenden Versorgungsgebühren wird ungelehrten Arbeitern nämlich nur dann gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß die vor dem Kriege ausgeübte Beschäftigung bei ordnender Fertigung, Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.

### Verbandsnachrichten.

Verbandsbüro: Redaktion und Expedition der "Verbands-Zeitung": Berlin S. 27, Schillerstraße 64. Vertreter: Kurt Königsdorf 275.

Nächste Woche ist der 42. Wochenbeitrag fällig.

### Mitteilungen der Hauptverwaltung.

#### Umsatzunterstützung.

Im letzteren Zeitraum haben sich die Anträge auf Umsatzunterstützung, ohne daß dabei der § 24 Abs. 1 des Statuts, daß mindestens 156 Beiträge geleistet sein müssen, berücksichtigt ist. Es ist daher vor Sitzung von Anträgen eine Prüfung der Türe der Mitgliedschaft vorzunehmen.

#### Genehmigte Sozialbeiträge.

Ingolstadt 1,50 Pf. die Woche.

Würzburg 2 Pf. pro Woche ab 42. Beitragswoche, Mainfranken-Wilhelmshaven 1 Pf. pro Woche ab 41. Beitragswoche.

Der Verbandsvorstand.

**Gratulationen mindestens 12 Pf. über 6 Zeilen jede Zeile 2 Pf. Nachrufe mindestens 12 Pf. über 9 Zeilen jede Zeile 10 Pf.**

**Wochen!**  
Am 2. September 1921 verbrach unser Kollege.

**Standort: Görlitz!**  
Drauer, Schmitz II im Alter von 31 Jahren.

Eine seinem Kunden!

**Jahrestelle: Berlin.**

**Wochen?**

Am 25. September verbrach unser Kollege.

**Standort: Berlin.**

(Wilhelmsauer, Berl. Lampenfabrik) im Alter von 60 Jahren.

Eine seinem Kunden!

**Jahrestelle: Berlin.**

**Wochen!**

Am 2. Oktober verbrach unser Kollege.

**Standort: Bamberg.**

Am 25. September verbrach unser Kollege.

**Standort: Hamburg.**

Eine seinem Kunden!

**Jahrestelle: Cuxhaven.**

**Wochen!**

Am 2. Oktober verbrach unser Kollege.

**Standort: Bamberg.**

Am 25. September verbrach unser Kollege.

**Standort: Ingolstadt.**

Dem Kollegen Paul Schäfer.

Haus: nebst seiner lieben Frau zur

Arbeitszeit, dem Kollegen

Wolfgang Schäfer und seiner

lieben Frau zur Vermehrung nach

träglicher herzlichen Glückwünsc

h.

**Jahrestelle: Ingolstadt.**

**Unserer Verbandskollegen Peter:**

25. und seiner lieben Frau zur

Arbeitszeit, die herzlichsten Glückwünsc

h.

**Die Kollegen der Schönberger:**

Mühle.

**Die Jahrestelleverwaltung:**

Unserer Kollegen Hans Dinger:

und seiner lieben Frau Albertine zur

Bermühung die herzlichsten Glückwünsc

h.

**Die Kollegen der Jahrestelle:**

Wendt a. d. O.

**Unserer Kollegen Hugo Schmidt:**

Christiansdorf, zu einem 25jährigen

Stellmacher die herzlichsten Glückwünsc

h.

**Die Kollegen der Jahrestelle:**

Wismar (Th.).

**Die Kollegen der Jahrestelle:**

Wismar a. d. O.

### Eingänge der Hauptkasse vom 3. bis 8. Oktober.

Elberfeld 6000,—; Wurzen 3404,70; Rathenow 1029,35; Quedlinburg 299,95; Gera 35,—; Wurzen 614,55; Halle 1828,—; Barmen 1000,—; Eisleben 990,05; Hildesheim 1808,40; Quedlinburg 2016,94; Bautzen 500,—; Landsberg b. Halle 1000,—; Bad Kösen 364,50; Naumburg 650,—; Regensburg 3049,65; Döllnitz 468,20; Leipzig 15,—; Leipzig 337,50; Rönnern 1722,77; Gera 4188,81; Herbst 326,55; Christianstadt 857,55; Hadmersleben 1189,76; Cöthen 1138,95; Döllnitz 916,80; Lübben 516,85; Badtom 100,10; Mainz 4400,—; Braunschweig 18 239,45; Osterburg 405,80; Delitzsch 1873,40; Flatow 133,90; Dessau 694,35; Schleiz 350,45; Angermünde 78,10; Al-Ilertissen 1201,35; Burg 6. Magdeburg 2000,—; Altruppin 152,55; Magdeburg 2729,05; Neustadt 44; Briesen 488,75; Wusterhausen 32,50; Berlin 30,—; Braunschweig 2729,05; Hof 10 109,43; Striegau 863,90; Zehdenick 454,25; Neidenburg 1462,05; Mühlrose 1422,—; Gera 810,40; Rudolstadt 759,94; Cottbus 596,47; Fürstenwalde 900,80; Weimar 2056,52; Berlin 1575,—; Eilenburg 36,90; Briesen 24,60; Staßfurt 471,—; Magdeburg 6557,40; Altenburg 88,55; Neustadt a. Haardt 209,70; Neubrandenburg 1200,—; Freyburg 119,90; Hagnau 88,59; Schleiz 164,30; Gorkau 981,88; Ansbach 2011,95; Staßfurt 2257,90; Eilenburg 801,61; Werderburg 1192,95; Dörfchen 304,10; Spremberg 734,05; Bayreuth 3687,05; Altenburg 58,70; Dessa 5776,—; Lauterberg 1474,60.

### Materialverband.

(R. = Mitgliedskarten. B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmarken ist in Ziffern [a 300 usw.] angegeben.)